

Beschluss-Vorlage 2020/0257 zur Sitzung am 14.07.2020
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Neubau eines Doppelhauses mit Garagen und Carport, Nebel 7, Fl.-Nr. 2957/2, Gmkg.
Unterpfaffenhofen

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt

im Außenbereich

[x] sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Das o.g Grundstück liegt im Geltungsbereich der städtischen Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Carport auf dem o.g. Grundstück. Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ist die Situierung des Bauvorhabens ersichtlich.

Das Doppelhaus ist 16,0 m lang und 10,49 m breit. Die Höhenentwicklung beträgt EG + OG + DG. Die Firsthöhe liegt bei 10,10 m. Als Dachform wurde ein 38° geneigtes Satteldach gewählt (vgl. Anlage 2)

Bauplanungsrechtliche Würdigung:

Der geplante Neubau des Doppelhauses ist gemäß der städtischen Satzung (über die erleichterte Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich) entsprechend § 35 Abs.6 BauGB zulässig.

Das geplante Gebäude fügt sich in die Eigenart der Umgebung ein, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 BauGB versagen. Dies ist bei dem Bauvorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung liegen vor.
Der Planungs- und Bauausschuss nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Ernst Astrid
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_1_ö_Anlage_1_amtlicher_Lageplan
TOP_1_ö_Anlage_2_Ansichten_Grundrisse